



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2023/4234

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.11.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.12.2023	öffentlich

Tagesordnung

Eingruppierung des Ersten Beigeordneten nach § 2 der IngrVO NRW

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Entsprechend des § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung – IngrVO) wird Herr Walter nach einer Wiederwahl der Besoldungsgruppe B 3 LBesG NRW zugeordnet. Es wird zudem eine Aufwandsentschädigung nach § 5 IngrVO gewährt.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 3 IngrVO NRW sind die Ämter der übrigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde einzugruppieren; in der Größenklasse der Stadt Hennef (Sieg) (von 40.001 – 60.000 Einwohner) ist ein Beigeordneter, der zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt ist in die Besoldungsgruppen B2/ B3 LBesG NRW einzugruppieren.

Nach § 2 Abs. 4 IngrVO NRW dürfen die Gemeinden unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben die Höchstbesoldungsgruppe für das Amt nur in Anspruch nehmen, wenn ihre Einwohnerzahl die Mitte zwischen der unteren und der oberen Grenze ihrer Größenklasse nach Absatz 3 überschritten hat oder die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, Herrn Michael Walter im Falle einer Wiederwahl gemäß § 2 Abs. 3, 4 EingrVO NRW in die Besoldungsgruppe B3 LBesG NRW einzugruppieren.

Hennef (Sieg), den 28.11.2023

Mario Dahm
Bürgermeister